



Benutzungssatzung des Wohnmobilstellplatzes „An der Hilsbach“ in Eppingen (Wohnmobilstellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Eppingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) am **02.12.2025** folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Personen gleichermaßen.

§ 1 Betreiber

Der Betreiber ist der Eigenbetrieb Energie- und Verkehrsbetriebe Eppingen (EVE) der Stadtverwaltung Eppingen, Marktplatz 3, 75031 Eppingen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Satzung gilt für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes „An der Hilsbach“, Talstraße 23, 75031 Eppingen und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.

- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf der öffentlichen Straße zugelassen sind. Das Abstellen und oder Nutzen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 4 Erlaubnis

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Eppingen. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Die Gebühr ist am Parkschein-automat zu entrichten. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist der Parkschein gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

§ 5 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen ausschließlich für Wohnmobile maximal sieben Nächte zur Verfügung.
- (2) Es darf nur auf den parzellierten Flächen geparkt werden. Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
- (3) Pro Fahrzeug und Übernachtung fällt eine Parkgebühr an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung, siehe Anlage 1. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes und ist 24 Stunden gültig.
- (5) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlungen der Tagesgebühr werden mit 50,00 Euro Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt.
- (6) Für die Versorgung mit Strom und Frischwasser stehen Automaten zur Verfügung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung, siehe Anlage 1. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Kosten für Müllentsorgung und Abwasser sind inklusive. Frischwasser steht ausschließlich in der frostfreien Periode zur Verfügung.
- (7) Die Entsorgung von Abwasser, Müll und Fäkalien ist nur über die dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen gestattet. Der Abwasserhahn des Wohnmobils ist während des Aufenthalts geschlossen zu halten.
- (8) Auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes ist nicht erlaubt:
 - 1. das Abstellen und oder Nutzen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten.
 - 2. das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke
 - 3. die Ausübung eines Gewerbes zum Beispiel in Form von Verkaufsaktivitäten und Schaustellungen

4. das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
 5. das Zelten
 6. das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung
 7. das Mitbringen und Ablagern sowie die Entsorgung von Abfällen in größeren Mengen
 8. das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien mit nicht zugelassenen Gerätschaften
 9. das Grillen innerhalb der Grünflächen
 10. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil
 11. das Freihalten von Stellplätzen
 12. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
 13. das Waschen und Aufhängen von Wäsche und ähnlichen Textilien
- (9) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (10) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
- (11) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht.
- (12) Hunde sind erlaubt. Jedoch sind Hunde auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Hinterlassenschaften von mitgeführten Hunden sind selbst zu beseitigen.
- (13) Eine Reservierung ist nicht möglich.
- (14) Der Stellplatz ist vor der Abfahrt vollständig in Ordnung zu bringen.
- (15) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
- (16) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen); ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Eppingen entsteht.

§ 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Eppingen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er am Stellplatz, dessen Einrichtungen, Geräten und Zufahrten verursacht. Der Nutzer ist verpflichtet alle Schäden unverzüglich anzuzeigen.

Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen die Regelungen, insbesondere das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Zelten stellen eine widerrechtliche Nutzung des Stellplatzes dar.
- (2) Widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach dieser Satzung zuwiderhandelt. Nach § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg kann mit Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, wer
 - entgegen § 4 dieser Satzung den Stellplatz nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
 - entgegen §§ 3 und 5 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Eppingen und von Ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Eppingen erfolgt am 12.12.2025.

Eppingen, den 02.12.2025

Für den Gemeinderat

gez.

Klaus Holaschke

Oberbürgermeister

Heilungsvorschrift

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage 1 zur Benutzungssatzung des Wohnmobilstellplatzes „An der Hilsbach“ in Eppingen (Wohnmobilstellplatzsatzung)

Gebührenordnung

1. Parkgebühr pro Fahrzeug und Übernachtung	10,00 €
2. Gebühr „Frischwasser“ ca. 100l:	1,00 €
3. Gebühr „Stromversorgung“ pro kWh:	0,50 €